

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 15. September

1869.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 53ste, 54te und 55te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1869 enthält unter:

- Nr. 7476. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gomburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thln., vom 21. Juni 1869;
- Nr. 7477. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1,225 Thalern und 6,550 Thalern;
- Nr. 7478. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 7. Juli 1869;
- Nr. 7479. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern, vom 7. Juli 1869;
- Nr. 7480. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern, vom 16. Juli 1869;
- Nr. 7481. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnison-Bauten“ mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft, vom 30. Juli 1869;
- Nr. 7482. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räte der Ober-Rechnungskammer;
- Nr. 7483. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern, vom 21. Juli 1869;
- Nr. 7384. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern, vom 21. Juli 1869;
- Nr. 7485. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft, vom 26. Juli 1869;
- Nr. 7486. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer Aktienbrauerei“ mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft, vom 3. August 1869;
- Nr. 7487. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Holzarbeit“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft, vom 14. August 1869;
- Nr. 7488. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein;
- Nr. 7489. die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 16. August 1869;
- Nr. 7490. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried zc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schifffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab;
- Nr. 7491. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preussischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94., unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreisasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Til-

Ausgegeben in Marienwerder den 16. September 1869.

gungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungshauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung überfandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Verichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Auerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8. c. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Auerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. Mts. erfolgenden Branntweinansfuhrten werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Auerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet:

Der Inhaber eines Auerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Auerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Auerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum vom mindestens sieben Monaten verlossen ist.

Die betreffenden Auerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse dieses Jahres kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Auerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister.

(gez.) v. d. Heydt.

3) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzusetzt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittelren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

4) Polizei-Verordnung

für die im Bau begriffene, innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder liegende Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn Behufs Befahrung derselben mit Arbeitszügen.

Im Laufe des Monats September d. J. werden auf der im Kreise Flatow belegenen Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn Arbeitszüge eingerichtet und mit dem Fortschritte des Baues weiter ausgedehnt werden.

In Folge dessen treten, wie auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265.) verordnet wird, die nachfolgenden Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die königl. Ostbahn, publicirt unterm 14. April 1852 im Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1852, S. 123. u. f., auch für die innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder liegende Strecke der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, welche mit Arbeitszügen befahren wird, in Kraft:

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Höfungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstige Anlagen dürfen nicht betreten werden.

Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

Den zum Waffengebrauche berechtigigten Forstschutzbeamten ist, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dienstabzeichen versehen sind, gestattet, innerhalb der Grenzen ihres Schutzbereichs bei Ausübung ihrer dienstlichen Functionen den Bahnkörper auch an anderen als den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen zu überschreiten. Ein sonstiges Betreten, insbesondere ein Begehen des Bahnkörpers ist den gedachten Beamten dagegen nicht gestattet.

§. 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warrungstafeln halten. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten; ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, der Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 20. Wer den Verboten der §§. 6. bis 11. zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, oder im Unvernunftsfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

Marienwerder, den 30. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bromberg, den 19. August 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

5) In Stelle des wegen der Kinderpest in Rosenbergs am 31. August d. J. nicht abgehaltenen **Krammarkts** wird ein solcher am **29. September d. J.** stattfinden.

Marienwerder, den 11. September 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In der Meiorations-Angelegenheit, betreffend die Ent- und Bewässerung der Wiesen des Domainen-Vorwerks Twarosnica im Kreise Königs, ist der Präklusionsbescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Reklusions-Gesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 10 Tage bei uns an gebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nummer des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 4. Sept. 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Den im Kreise Königs Behufs Beaufsichtigung der neuen fiskalischen Verteilungs-Anlagen im Königl. Forst-Revier Bozowodda errichteten Etablissements sind besondere Namen und zwar:

1. dem Schleusenwärter-Etablissement am Wozyde-See der Name „Seehof“
2. dem Kanal- und Schleusenwärter-Etablissement am Aquaduct des großen Braha-Canals über das Czerskerfließ in der Nähe von Rossini „Czerskerfließ“,

3. dem Wiesenmeister-Etablissement in der Nähe der Oberförsterei Bozowodda „Wasserfeld“,

4. dem desgleichen auf der ehemaligen Pustkowie Wielkastruga „Hellsief“,

5. den Wiesenmeister- und Kanalwärter-Etablissements bei Alt Barlogi „Streuort“ und

6. dem Wiesenwärter-Etablissement im Mokrauer Walde der Name „Waldbaus“ beigelegt worden.

Marienwerder, den 21. August 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in Tüß auf den 4. November d. J. anberaumte Kram-, Vieh-, Pferde- und Flachs-Markt wird nicht an diesem Tage, sondern am **15. November d. J.** abgehalten werden.

Marienwerder, den 2. September 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Transport von Mindervieh, Schaafen und Ziegen auf den Ostbahnstr. den Warlubien-Berlin (mit Ausnahme der Station Bieg) Kustrin-Frankfurt a. O. und Schülitz-Bromberg wieder gestattet wird, wenn durch Obrigkeitliches Attest dargethan wird, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit 3 Monaten und mindestens in einem Umkreise von 3 Meilen feuchtfrei ist, und nachdem ferner vor der Einladung ein qualifizirter Thierarzt das Vieh untersucht und für gesund erklärt hat.

Bromberg, den 9. September 1869.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

10) Die Rathmänner Martin Schmidt und Michael Lange, sowie der Gastwirth Albert Lemke in Tüß sind zu Rathmännern dieser Stadt wieder resp. neu gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Bädermeister Eduard Hädtke in Dt. Krone ist zum Rathmann dieser Stadt wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer (Kämmerer) Steffen in Jastrow ist zum Beigeordneten, und der Schuhmachermeister Johann Ebert ebendasselbst ist zum Rathmann dieser Stadt gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Siewert in Marienwerder ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Lesse zu Thorn ist zum Rechtsanwalt und Nothar bei dem Stadtgericht in Berlin unter Beilegung des Titels „Justizrath“ ernannt worden.

Den Appellationsgerichts-Referendarien Pfeifenbring und Wolff in Culm ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Die Nichtstandidaten Mayer und Philipp sind zu Auskultatoren angenommen und ersterer dem

Kreisgerichte zu Marienwerder, letzterer dem Kreisgerichte zu Goniß zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Exekutor Dhnasch zu Thorn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Schulze Peter Wölk zu Dt. Damerau ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Dt. Damerau, Kreis Stuhm, gewählt und bestätigt worden.

Es sind verlegt worden:

1. der Grenzaufseher Clawier zu Danzig als Steueraufseher nach Thorn,
2. der Steueraufseher Lehmann zu Danzig in gleicher Dienst Eigenschaft nach Graudenz,
3. der Steuereinnnehmer Pansegrau zu Jastrow in gleicher Dienst Eigenschaft nach Br. Friedland und
4. der Solleinnehmer II. Klasse Sporleder zu Obermarschacht als Steuereinnnehmer nach Jastrow.

Der Ober-Post-Commissarius Rirschnid ist von Marienwerder als Amts-Vorsteher nach Dels und der Bureaudiener Groß von Luchel nach Marienwerder verlegt.

Der Post-Expeditur Raphengst in Jacobsdorf ist gestorben.

Die Verwaltung des Post-Amtes in Marienwerder ist dem Hauptmann a. D. Halliersch aus Gumbinnen übertragen.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Neuwelt wird zum 1. Dezember cr. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Tulikowski zu Jastrzembie, zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 37.)